

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

№ 13.

(Ausgegeben am 20. December 1884.)

36. Regierungs-Bekanntmachung vom 6. December 1884,
die Einsendung von Uebersichten und Rechnungsabzählungen verschiedener
Kranken- und Hilfskassen betreffend.

In Ausführung eines Beschlusses, der vom Bundetrathe am 9. October 1884 auf Grund von §. 79 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 und von §. 27 des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884 ergangen ist, beziehungsweise zufolge eines weiteren Bundetrathsbeschlusses vom selben Tage und auf Grund von §. 36 des letztgedachten Gesetzes werden hiermit die nachstehenden Verfügungen erlassen:

1.

Die Gemeindefrankenversicherungskassen,
die Verbands-Krankenversicherungskassen etwa zu bildender Gemeindeverbände,
die Ortskrankenkassen,
die Fabrik- und sonstigen Betriebskrankenkassen,
die Baukrankenkassen,
die Innungskrankenkassen
sowie
die eingeschriebenen Hilfskassen,

welche im Fürstenthume gegenwärtig bestehen oder künftig noch in Wirksamkeit treten, haben nach Maßgabe der im Anhange dieser Bekanntmachung abgedruckten, vom Bundetrathe festgestellten Formulare I und II unter Beachtung der vorgedruckten Erläuterungen für jedes Kalenderjahr diejenigen Uebersichten und Rechnungsabzählungen aufzustellen, welche in den §§. 9, 41, 64, 72 und 73 des angezogenen Krankenversicherungsgesetzes beziehentlich in §. 27 des citirten Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vorgeschrieben sind.

Diese Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen sowie ein Rechnungsabzählung sind binnen drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres durchweg in doppelter Ausfertigung und zwar